

Strafprozessrecht SoS 2006



Prof. Dr. Roland Hefendehl

Gliederung 2. Stunde

Exkurs: Quellen des Strafprozessrechts

4. Ermittlungsverfahren

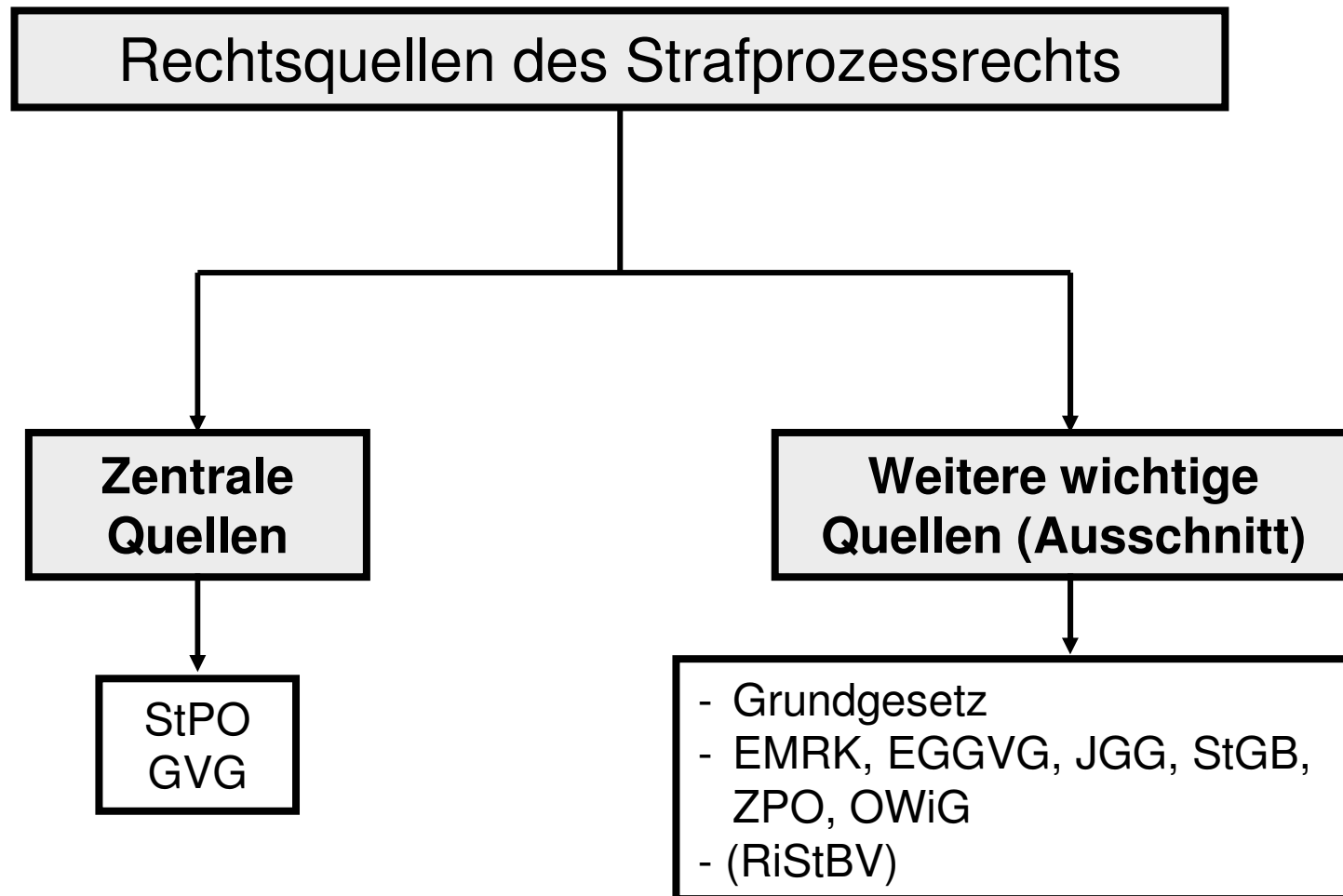
a) Einleitung des Ermittlungsverfahrens

- aa) Formen der Einleitung
- bb) Das Legalitätsprinzip (Prozessmaxime)
- cc) Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung
- dd) Anfangsverdacht und sog. Vorermittlungen
- ee) Die Bedeutung des Antragsdelikts (158 Abs. 2 StPO)

b) Überblick zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens

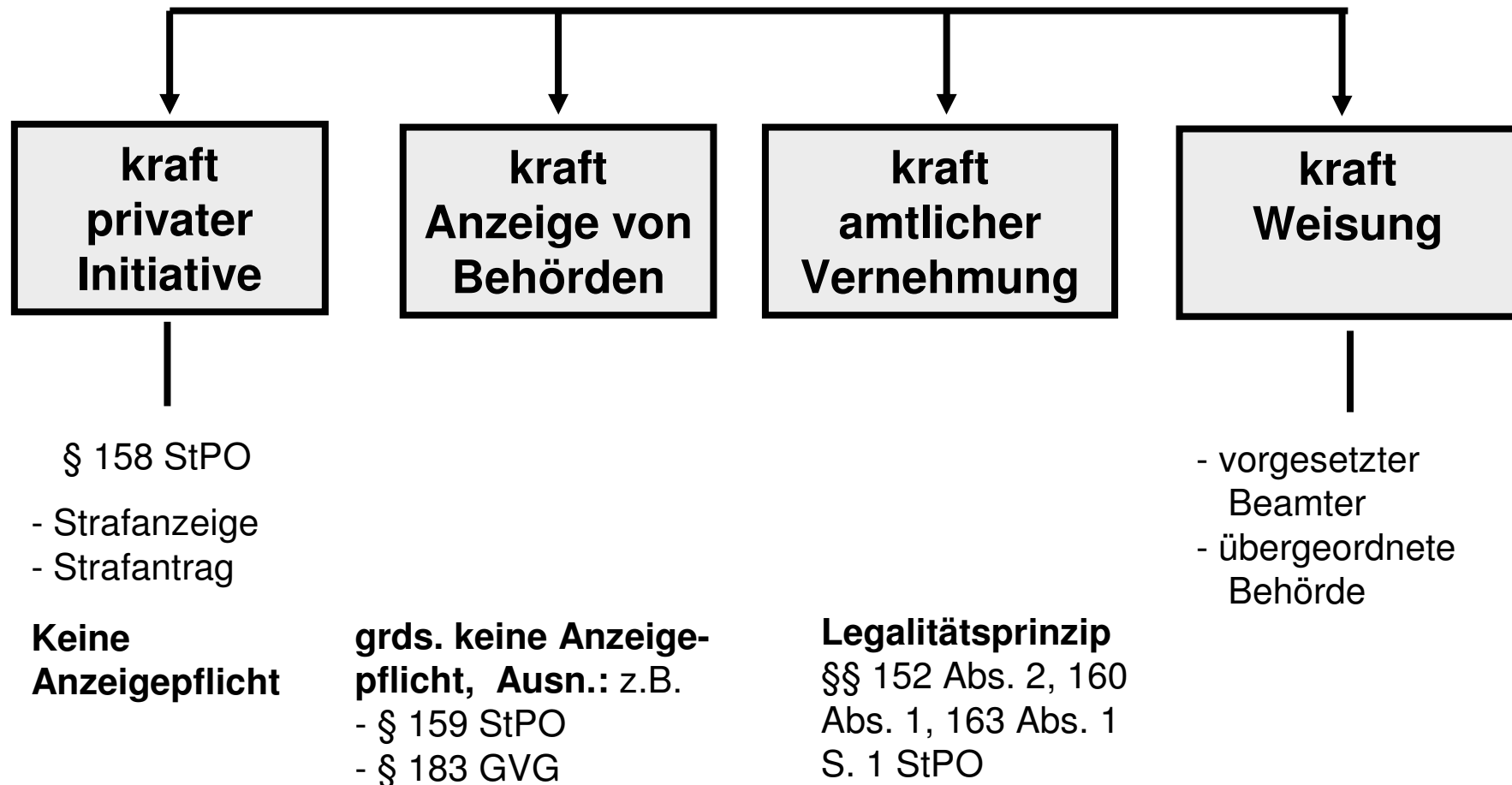
- aa) Die Erforschungs- und Beweissicherungspflicht der Strafverfolgungsorgane
- bb) Die Einflussnahme des Beschuldigten auf das Ermittlungsverfahren
- cc) Die Mitwirkung des Verletzten im Ermittlungsverfahren

Exkurs: Quellen des Strafprozessrechts



4. a) Einleitung des Ermittlungsverfahrens

aa) Formen der Einleitung



aa) Formen der Einleitung

Ausgangspunkt:

Legalitätsprinzip §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 S. 1 StPO
Staatsanwaltschaft und Polizei zur Ermittlung verpflichtet.

Problem: Außerdienstlich (privat) erlangte Kenntnis

Meinungsspektrum:

Überhaupt keine Ermittlungspflicht ↔ immer Ermittlungspflicht

BGH: Ermittlungspflicht nur bei solchen Taten, die die Belange der Öffentlichkeit und der Volksgesamtheit in besonderem Maße berühren; Probl. der Konkretisierung.

Folgefrage: Befugnis zur Strafverfolgung außerhalb der Dienstzeit?

(+), denn Staatsanwälte und Polizisten werden nicht sachlich unzuständig und können sich jederzeit selbst in den Dienst versetzen.

4. bb) Das Legalitätsprinzip (Prozessmaxime)

Verfahrenseinleitung, §§ 152 Abs. 2, 161 Abs. 1 StPO

Staatsanwaltschaft und Polizei haben die Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, wenn ein Tatverdacht gegeben ist.

Irrelevant: Frage der **Zweckmäßigkeit** und **Verhältnismäßigkeit**

Anklagezwang, § 170 Abs. 2 StPO

Durch zahlreiche Vorschriften, insb. §§ 153 ff. StPO) durchbrochen, so dass von einem Anklagezwang nicht mehr gesprochen werden kann.

bb) Das Legalitätsprinzip (Prozessmaxime)

Überlagerung des Legalitätsprinzips vom Opportunitätsprinzip (Überblick):

- Fehlendes öffentliches Interesse
 - bei eingeschränkten Antragsdelikten
 - bei Privatklagedelikten
- Geringfügigkeit
 - absolute Geringfügigkeit (§§ 153, 153 b StPO)
 - relative Geringfügigkeit (§§ 154, 154 a StPO)
- Auslandsstaten (§ 153 c StPO [beachte aber § 153 f StPO])
- vorrangige staatliche Interessen (§§ 153 d–e, 154 c–e StPO)
- Beseitigung des Strafverfolgungsinteresses (§ 153 a StPO)

bb) Das Legalitätsprinzip (Prozessmaxime)

Staatsanwaltschaft an gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung gebunden?

Abweichende Auffassung
zuungunsten
des Beschuldigten

h.M. → StA **nicht** gebunden, **Arg.:** Sonst
wäre eine möglicherweise unzutreffende
Rechtsmeinung auf Dauer festgeschrieben.

BGH → StA **ist** gebunden, **Arg.:**
Rechtsprechungsmonopol der Gerichte, Art. 92 GG
- Klageerzwingungsverfahren §§ 172 ff. StPO
- Vorschriften bei Divergenzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, §§ 121 II, 136 GVG

Abweichende Auffassung
zugunsten
des Beschuldigten

A.A. → StA **nicht** gebunden, **Arg.:**
- StA ist v. d. Gerichten
unabhängig, § 150 GVG
- Klageerzwingungsverf. §§172 ff. StPO

bb) Das Legalitätsprinzip (Prozessmaxime)

Kontrolle des Legalitätsprinzips

materiell-rechtlich → § 258 a StGB (Strafvereitelung im Amt)

prozessual → §§ 172 ff. StPO (Klageerzwingungsverfahren)

4. cc) Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung

Vorüberlegung: Aus der bloßen Pflicht zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergibt sich noch nicht die tatsächliche Durchführung eines solchen.

Grund für die zeitliche Bestimmung: Erst mit der Verfahrenseinleitung entsteht auch der Beschuldigtenstatus, aus dem wiederum Schutzrechte erwachsen.

(Beispiel Aussageverweigerungsrecht gem. § 136 Abs. 1 S. 2 StPO)

4. cc) Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung

h.M. Rein subjektiv bestimmend

Zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist ein **Willensakt der zuständigen Strafverfolgungsbehörde notwendig**, der zum Ausdruck bringt, dass sie das Ermittlungsverfahren gegen jemanden als den für eine Straftat möglicherweise Verantwortlichen betreiben will.

A.A. Subjektiv und objektiv bestimmend

Ein Ermittlungsverfahren gilt auch dann als eingeleitet, wenn bereits die Maßnahmen nach ihrem äußeren Erscheinungsbild belegen, dass der Beamte zur Aufklärung einer Straftat tätig wird. Das Vorliegen eines Verfolgungswillens ist insoweit irrelevant.

4. dd) Anfangsverdacht und Vorermittlungen

Anfangsverdacht materielle Voraussetzung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1, 163 Abs. 1 StPO

(+), wenn tatsächliche **Anhaltspunkte** vorliegen, die nach den kriminalistischen Erfahrungen die Beteiligung des Betroffenen an einer verfolgbaren strafbaren Handlung als möglich erscheinen lassen (**Beurteilungsspielraum**).

- ➔ Strafbarkeit nach materiellem Strafrecht (Beispiel StGB)
- ➔ Verfolgbarkeit bedingt keine Prozesshindernisse (Beispiel: Verjährung)
- ➔ Hinweis: Verdacht kann sich auch gegen Unbekannt richten!

4. dd) Anfangsverdacht und Vorermittlungen

Zulässigkeit von sog. Vorermittlungen?

Ziel: Klärung, ob die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zulässig ist.

Mittel: Informatorische Befragung

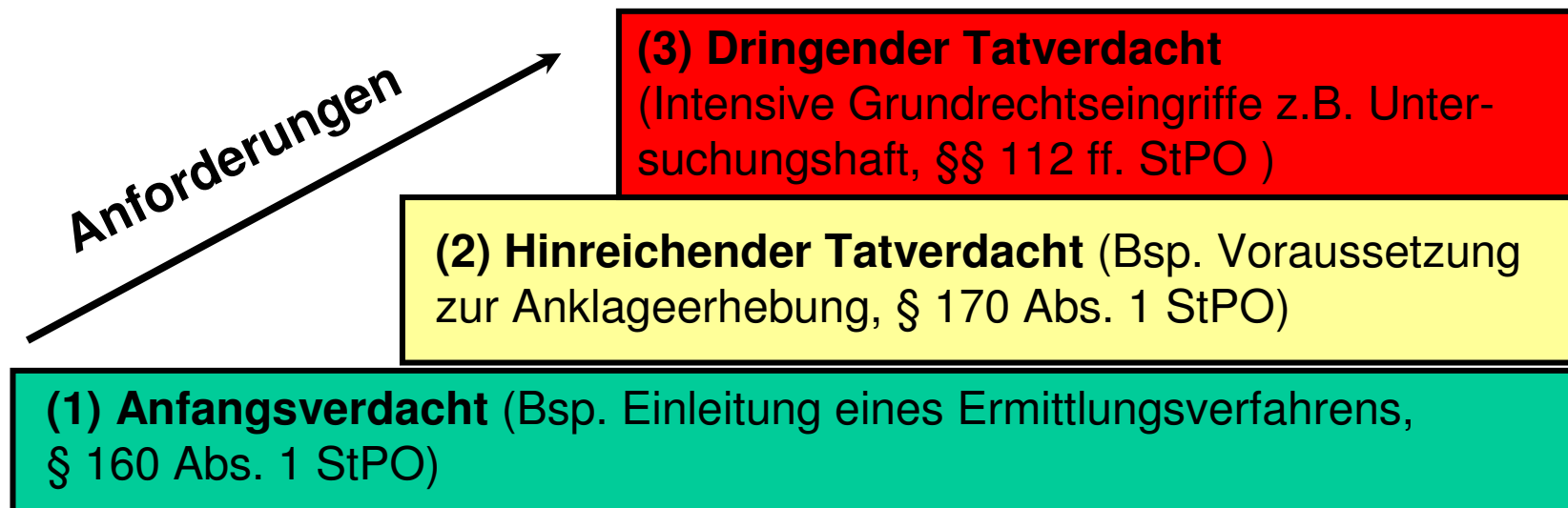
Problem: Umgehung von Beschuldigtenrechten
(Beispiel §§ 136, 137 StPO)

4. dd) Anfangsverdacht und Vorermittlungen

Exkurs: Verdacht als Prognose der Wahrheit

Das Strafverfahren dient dazu, die Wahrheit zu erforschen. Eingriffe und Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren können also immer nur **auf einen Verdacht** gegründet werden.

Eingriffe sind von unterschiedlicher Intensität → Daher gibt es **Verdachtsgrade unterschiedlicher Intensität.**



4. b) Überblick zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens

aa) Die Erforschungs- und Beweissicherungspflicht der Strafverfolgungsorgane Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens:

- Ermittlung von be- und entlastenden Momenten, §§ 160 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO
- Ermittlung hins. der Rechtsfolge der Tat (Rechtsfolgenbemessung), § 160 Abs. 3 StPO
- Beweissicherungspflicht, §§ 160 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO
- Generelle Befugnisse z. Aufgabenwahrnehmung in §§ 161 Abs. 1, 163 Abs. 1 S. 2 StPO

Grenzen der freien Ermittlungsgestaltung:

- Ermittlungsmaßnahmen mit Grundrechtseingriff (im Einzelnen str.)
- Spezialgesetzlich geregelte Ermittlungsmaßnahmen (vgl. StPO)
- § 160 Abs. 4 StPO

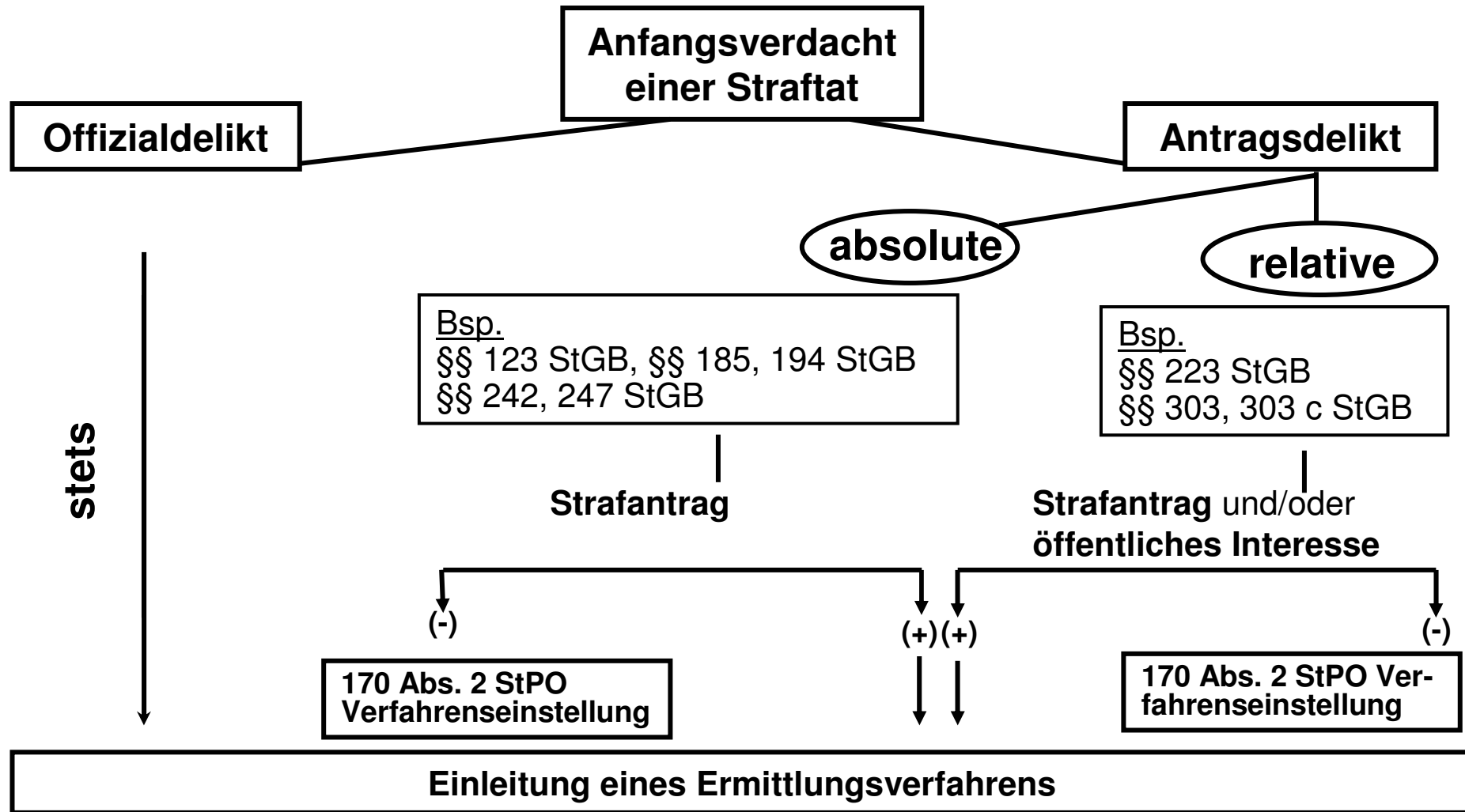
bb) Die Einflussnahme des Beschuldigten auf das Ermittlungsverfahren

- Abgabe von Erklärungen durch Beschuldigten bzw. Verteidiger, § 136 Abs. 2 StPO
- Beantragung der Erhebung von Entlastungsbeweisen, § 136 Abs. 1 S. 3 StPO
- Ausschöpfung von Rechtsschutzmöglichkeiten

cc) Die Mitwirkung des Verletzten im Ermittlungsverfahren

- Informations- und Mitwirkungsrechte gem. §§ 406 e–g StPO

4. ee) Die Bedeutung des Antragsdelikts (§ 158 Abs. 2 StPO)



Beachte: Bei Antragsdelikten und § 241 StGB Privatklageverfahren gem. §§ 374 ff. StPO